

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 61. 21-20 / 15D

öffentlich

V 642/2015 1. Ergänzung

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - - 61 - -

Datum: 09.02.2016

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	01.03.2016	vorberatend
Rat	16.03.2016	beschließend

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 15D, E.-Liblar, ehem. Musikschule**
Beschlussvorschlag 1: Beschluss über die Stellungnahmen; Satzungsbeschluss
alternativ
Beschlussvorschlag 2: Beschluss über die öffentliche Auslegung

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: ☐ Ja ☐ Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Beschlussvorschlag 1:

Es wird gemäß des Beschlussvorschlages V642/2015 die Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan und der Bebauungsplan Nr. 15D als Satzung beschlossen.

alternativ

Beschlussvorschlag 2:

Gemäß §§ 2 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Bebauungsplanvorentwurf nebst Begründung als Bebauungsplanentwurf Nr. 15D, E.-Liblar, ehemalige Musikschule, beschlossen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Begründung:

zu Beschlussvorschlag 1:

Es wird auf die Begründung zu 642/2015 verwiesen.

zu Beschlussvorschlag 2:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat am 02.02.2016 mehrheitlich beschlossen, eine Reduzierung der Gebäudehöhe von 3 auf 2 Vollgeschosse vorzunehmen und das Dachgeschoss als geneigtes Dach auszubilden. Da es sich um dabei um eine wesentliche Änderung der städtebaulichen Konzeption handelt, ist eine erneute Offenlage erforderlich.

Aus Sicht der Verwaltung stellt der Beschlussvorschlag 1 einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den verschiedenen öffentlichen und privaten Belangen dar und wird daher präferiert.

Anlagen:

- Anlageplan
- Rechtsplanentwurf
- Begründung

In Vertretung

(Hallstein)